

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Änderung des Gesetzes über die Enteignung

**Teilnehmerangaben:**

Verband Bernischer Gemeinden (VBG)

Geschäftsstelle

Kornhausplatz 11

3011 Bern

**Kontaktangaben:**

Direktion für Inneres und Justiz

Münstergasse 2

3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: [info.dij@be.ch](mailto:info.dij@be.ch)

Telefon: +41 31 633 76 76

**Teilnehmeridentifikation:**

150176

## Änderung des Gesetzes über die Enteignung

Auszug der Stellungnahme vom 05. August 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Der Verband Bernischer Gemeinden bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf für eine Teilrevision des Enteignungsgesetzes (EntG) Stellung nehmen zu können.</p> <p>Der Entwurf sieht vor, dass in Zukunft bei Enteignungen von landwirtschaftlichem Kulturland künftig das Dreifache des für das Kulturland ermittelten Höchstpreises bezahlt werden soll. Der Revisionsentwurf geht auf eine Motion zurück, welche argumentierte, dass die bezahlten Schätzpreise für landwirtschaftliches Kulturland niedrig seien. Deshalb lohne es sich, wenn möglich Landwirtschaftsland und nicht eingezontes Bauland zu enteignen. Dadurch leide der Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlandes. Eine höhere Entschädigung bei Enteignung führe dazu, dass mit Kulturland rücksichtsvoller umgegangen werde.</p> <p>Die Gemeinden wären durch die Gesetzesänderung insofern betroffen, als sie bei Enteignungen, die für Infrastrukturen zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (z.B. Schulhäuser, Erschliessungsanlagen) nötig sind, in Zukunft eine drei Mal höhere Entschädigung bezahlen müssten, soweit dafür Landwirtschaftsland enteignet werden muss.</p> <p>Für das Anliegen, wonach Kulturland besser geschützt werden soll, kann durchaus Verständnis aufgebracht werden. Allerdings wirft das vorgelegte Geschäft verschiedene Fragen auf. Zunächst ist fraglich, ob eine Verdreifachung der Entschädigung für die Beanspruchung von Landwirtschaftsland tatsächlich motivierend wirken kann, auf die Enteignung von Kulturland zu verzichten und stattdessen bereits eingezontes Bauland in Anspruch zu nehmen. Die Preisdifferenz dürfte auch so noch zu gross sein, um – sofern überhaupt eine Alternative besteht – auf die Enteignung von Landwirtschaftsland zu verzichten. Fraglich dürfte auch sein, ob es – unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten – überhaupt zulässig wäre, Kulturland zu beanspruchen, sofern und solange alternativ bereits eingezontes Bauland zur Verfügung steht. Die Wirkung der Gesetzesänderung dürfte somit in erster Linie darin bestehen, dass bei Enteignungen von Landwirtschaftsland den Enteigneten neu Entschädigungen bezahlt werden könnten bzw. müssten, die den eigentlichen (wirtschaftlichen) Wert des Landes um das Dreifache übersteigen.</p> <p>Stirnrunzeln verursacht die Vorlage allerdings vor allem aus folgendem Grund: Wie der Regierungsrat im Vortrag darlegt, verstösst die Gesetzesänderung gegen die Bundesverfassung (Verstoss gegen den Grundsatz, dass Entschädigungen für Enteignungen nur den erlittenen Schaden ersetzen dürfen (d.h. Wertersatz), dass aber mit Enteignungen keine Gewinne erzielt werden dürfen).</p> <p>Der Umstand, dass die geplante Gesetzesänderung verfassungswidrig sein dürfte, führt zur etwas bizarren Situation, dass eine Gemeinde, die in Zukunft eine Enteignung von landwirtschaftlichem Kulturland vornehmen muss und zur Bezahlung einer dreifachen Entschädigung angehalten wird, diese Entschädigung – mit wohl guten Erfolgsaussichten – wegen Verfassungswidrigkeit auf dem Rechtsweg unverzüglich wieder anfechten könnte (dasselbe könnte auch jeder Stimmbürger und jede Stimmbürgerin tun). Bei allem Verständnis für das Anliegen des Kulturlandschutzes fragt sich, ob es</p>	

## Änderung des Gesetzes über die Enteignung

Auszug der Stellungnahme vom 05. August 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		richtig und aus staatlicher Sicht vorbildlich ist, dieses auf einem voraussichtlich verfassungswidrigen (und damit unsicheren) Weg zu verfolgen.	
Gesetz über die Enteignung		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort